

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeine Begründung

Nach § 17 Abs. 4 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes ist die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen ermächtigt, im Einvernehmen mit der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit durch Rechtsverordnung die Untersuchungen festzulegen, an denen teilzunehmen die Schüler und Schülerinnen verpflichtet sind. Die zu diesem Zweck erlassene Verordnung über die Teilnahmeverpflichtung an ärztlichen Untersuchungen für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen, an Sekundarschulen und an Förderzentren im Lande Bremen vom 18. Juli 1997 regelt, dass bestimmte Schülerinnen- und Schülergruppen an ärztlichen Untersuchungen teilzunehmen haben.

Die Gründe für den Erlass dieser Teilnahmeverpflichtung sind vorwiegend darin zu sehen, dass die Schüler in den bezeichneten Bildungsgängen an umfangreichen Berufspraktika teilzunehmen haben. Aus Arbeitsschutzgründen ist zu klären, ob Hinderungsgründe gesundheitlicher Art vorliegen, die einer Teilnahme an bestimmten berufspraktischen Anteilen entgegenstehen. (z.B. Farbenblindheit, Anfallsleiden, Kontaktallergien). Anders als Schüler mit einem Ausbildungsplatz im dualen System haben Schüler dieser Bildungsgänge keinen Anspruch auf die Jugendarbeitsschutzuntersuchung, die ebenfalls mit einer Teilnahmeverpflichtung ausgestattet ist.

Zu beobachten war in den vergangenen Jahren auch, dass Schülerinnen und Schüler in den bezeichneten Bildungsgängen größere Schwierigkeiten haben als andere Gruppen, nach dem Schulabschluss einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu finden. Auch im Hinblick auf diesen Umstand ist es wichtig zu vermeiden, dass eine begonnene Ausbildung in Folge gesundheitlicher Gründe wieder aufgegeben werden muss. Hier kommt der schulärztlichen Untersuchung ggf. eine frühzeitig die Berufswahl beeinflussende Funktion zu.

Schülerinnen und Schüler in den bezeichneten Bildungsgängen stellen oftmals hinsichtlich des gesundheitlichen Vorsorgegedankens eine Gruppe dar, bei der eine medizinische Unterversorgung festzustellen ist. So hat z.B. der Bericht „Bildungsziel Gesundheit“ des Schulärztlichen Dienstes von 2003 die im Vergleich zu anderen Gruppen erhöhte Krankheitslast dieser Schülerinnen- und Schülergruppe und die mangelhafte gesundheitliche Vorsorge aufgezeigt. Jenseits arbeitsmedizinischer Aspekte haben diese Schülerinnen und Schüler daher einen hohen Gesundheitsberatungsbedarf, der durch das schulärztliche Untersuchungs- und Beratungsangebot abgedeckt werden soll.

Die Entwicklung der bremischen Schullandschaft in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass ein Teil der bisher erfassten Schülergruppen der beruflichen Schulen, der Sekundarschulen und der Förderzentren nunmehr die Werkschule besuchen. Um keine Lücke in der sozialkompensatorischen Gesundheitsvorsorge eintreten zu lassen, ist die Verordnung an diese Entwicklung anzupassen und die Teilnahmeverpflichtung an schulärztlichen Untersuchungen auf Schülerinnen und Schüler an der Werkschule zu erstrecken.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Die neugefasste Überschrift soll zum einen die Schülerinnen und Schüler an den Berufsfachschulen, an den Sekundarschulen und Förderzentren erfassen, solange die betroffenen Bildungsgänge dort, wenn auch mit geringeren Anteilen, noch bestehen. Zum anderen sollen die Schülerinnen und Schüler erfasst werden, die künftig die Werkschulen besuchen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Durch die Änderung des § 2a wird die Teilnahmeverpflichtung an schulärztlichen Untersuchungen auf die Schülerinnen und Schüler erstreckt, die sich in Bildungsgängen an der Werkschule befinden.

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.